

## **Festlegung der Förderungshöhe bei Maßnahmen zur Ausbildung und beruflichen Fortbildung nach Nr. 1.4 der Bildungsförderungsrichtlinie (BiFöR)**

### **1 Lehrgänge (mehr als 2 Tage Dauer)**

#### **1.1 Lehrgangsentgelt (Nr. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3 der BiFöR)**

Die Erstattung von Lehrgangsentgelt erfolgt bei Maßnahmen der

- DEULA nach deren geltendem Kostensatz,
- Bezirkseinrichtungen und sonstiger vom Staatsministerium beauftragter Einrichtungen gemäß jährlicher Festsetzung des Staatsministeriums.

#### **1.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer (Nr. 1.4.2.1.2 der BiFöR)**

Bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft werden 70 % der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 18,90 € je Lehrgangstag erstattet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag.

Wird am Veranstaltungsort keine Gemeinschaftsverpflegung oder keine Unterkunft bereitgestellt, gelten folgende Höchstsätze:

- 2,60 € für Frühstück
- 4,50 € für Mittagessen
- 3,90 € für Abendessen
- 7,80 € für die Übernachtung

#### **1.3 Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer (einmalige An- und Abreise) (Nr. 1.4.1.2.1 der BiFöR)**

Die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (DB 2. Klasse) werden erstattet. Mögliche Einsparungsmöglichkeiten (Bahncard usw.) sind auszuschöpfen.

Bei Benutzung eines privaten PKW richtet sich die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes).

Heimfahrten für minderjährige Auszubildende sind als notwendig anzusehen, wenn seitens der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, Auszubildende an Feiertagen oder Wochenenden zu beaufsichtigen.

#### **1.4 Organisierte gemeinsame An- und Abreise zu Lehrgängen.**

Die notwendigen Kosten werden von der durchführenden Stelle direkt abgerechnet.<sup>1</sup>

### **2 Prüfungen**

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten erstattet.

Eine Erstattung oder Aufrechnung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung, Unterkunft oder Fahrtkosten ist nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Die Abrechnung aller Schulungen und Wettbewerbe soll zur Verwaltungsvereinfachung nur am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen.